

Ernennung eines Bischöflichen Vikars. — Errichtung des Priesterrates im Erzbistum Freiburg. — Errichtung des Seelsorgerates im Erzbistum Freiburg. — Wahlordnung für den Priesterrat und Seelsorgerat im Erzbistum Freiburg. — Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Waibstadt. — Neuordnung des Laienapostolates. — Professio Fidei. — Trauritus in deutscher und italienischer Sprache. — Frauentag 1967. — Zählung der Kirchenbesucher.



Nr. 111

Ernennung eines Bischöflichen Vikars

Aufgrund des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils „Christus Dominus“ (nr. 25—27) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen durch Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ (nr. 13 und 14) ernenne ich hiermit Seine Exzellenz den hochwürdigsten Herrn Weihbischof Karl Gnädinger zu meinem

Bischöflichen Vikar

und weise ihm als Aufgabenbereich das Referat Caritas im Erzbischöflichen Ordinariat zu.

Freiburg i. Br., den 15. August 1967

Kernmann

Erzbischof von Freiburg

Nr. 112

Errichtung des Priesterrates im Erzbistum Freiburg

Gemäß dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“ (nr. 7) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen durch Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ (nr. 15) errichte ich hiermit den Priesterrat im Erzbistum Freiburg.

Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in den eigentlichen Priesterfragen zu beraten. Dazu gehören die Anliegen des Priesterdienstes, des Priesterlebens und der Priestergemeinschaften; die Fragen der Priesterausbildung, der Priesterweiterbildung und des Priesternachwuchses; die Fragen der

seelsorgerlichen Planung; die Mitarbeit bei der Vorbereitung der Diözesansynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Priesterrat besteht aus 20 Mitgliedern. Gewählt werden: 7 Pfarrer, 2 Vikare, 1 Vertreter der Theologischen Fakultät, 1 Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer, 2 Vertreter des Ordensklerus.

Geborene Mitglieder sind: Weihbischof, Generalvikar, der Referent für Priesterfragen im Erzb. Ordinariat.

Vom Erzbischof ernannt werden 4 Mitglieder.

Der Priesterrat wird für fünf Jahre bestellt. Wiederwahl und Neuberufung sind möglich.

Der Priesterrat wird vom Erzbischof einberufen. Er tagt wenigstens zweimal im Jahr; außerdem wenn es der Erzbischof für zweckmäßig erachtet oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es wünschen.

Der Priesterrat hat nur beratende Stimme. Er erlischt bei Eintreten der Sedisvakanz.

Freiburg i. Br., den 15. August 1967

Kernmann

Erzbischof von Freiburg

Nr. 113

Errichtung des Seelsorgerates im Erzbistum Freiburg

Gemäß dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“ (nr. 27) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen durch Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ (nr. 16) errichte ich hiermit den Seelsorgerat im Erzbistum Freiburg.

Aufgabe des Seelsorgerates ist es, den Erzbischof in allen Fragen der Seelsorge zu beraten und zu un-

terstützen. Diese Berater sind sowohl Priester wie Männer und Frauen aus dem Laienstande. Gegenstand der Beratungen sollten sein: Studium von Fragen der Pastoral; Planung des pastoralen Dienstes der Priester und Laien; Verwirklichung der pastoralen Anliegen des Konzils; Koordinierung der seelsorgerlichen Aktivitäten; Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen; Mitarbeit bei der Vorbereitung der Diözesansynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Seelsorgerat besteht aus 30 Mitgliedern. Gewählte Mitglieder sind: 7 Pfarrer, 2 Vikare, 1 hauptamtlicher Religionslehrer, 4 Ordensleute (2 Vertreter der männlichen Orden und 2 Vertreterinnen der weiblichen Orden), 4 Vertreter des Diözesanrates der Katholiken.

Geborene Mitglieder sind: Weihbischof, Generalvikar, der Referent für Seelsorgefragen im Erzb. Ordinariat.

Vom Erzbischof ernannt werden 9 Mitglieder.

Der Seelsorgerat wird für fünf Jahre bestellt. Wiederwahl und Neuberufung sind möglich.

Der Seelsorgerat wird vom Erzbischof einberufen. Er tagt wenigstens zweimal im Jahr; außerdem wenn der Erzbischof es für zweckmäßig erachtet oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

Der Seelsorgerat hat nur beratende Stimme.

Freiburg i. Br., den 15. August 1967


Erzbischof von Freiburg

Nr. 114

Wahlordnung für den Priesterrat und Seelsorgerat im Erzbistum Freiburg

1. Wahl der Vertreter der Pfarrer (Pfarrverweser, Pfarrkuraten): Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Erzbistum inkardinierten Priester; ferner alle Weltpriester, die in der Erzdiözese nicht inkardiniert sind, aber in der Erzdiözese als Seelsorger wirken.

Damit möglichst alle Gegenden des Erzbistums im Priesterrat und Seelsorgerat vertreten sind, haben wir den Bereich der Erzdiözese in folgende sieben Regionen eingeteilt:

Tauberbischofsheim: Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn.

Heidelberg: Heidelberg, Mannheim, Philippsburg, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch.

Karlsruhe: Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim.

Bühl: Achern, Bühl, Gernsbach, Kinzigtal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Renchtal.

Freiburg: Breisach, Endingen, Freiburg, Neuenburg, Säckingen, Waldkirch, Waldshut, Wiesental.

Konstanz: Donaueschingen, Engen, Geisingen, Hegau, Klettgau, Konstanz, Neustadt, Radolfzell, St. Blasien, Stühlingen, Villingen.

Meßkirch: Linzgau, Meßkirch, Stockach, Überlingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Veringen.

Wahlvorgang: Die Pfarrer jedes Dekanats wählen je einen Kandidaten für den Priesterrat und Seelsorgerat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Dekan des Kapitels. Er teilt die Namen der Erwählten dem Wahlleiter der zuständigen Region mit. Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Pfarrer der Region den Vertreter ihrer Region für den Priesterrat und Seelsorgerat. Mit der Durchführung der Wahl innerhalb der Region beauftragen wir die Dekane folgender Kapitel: für die Region Tauberbischofsheim den Dekan des Kapitels Tauberbischofsheim; für die Region Heidelberg den Dekan des Kapitels Heidelberg; für die Region Karlsruhe den Stadtdekan des Kapitels Karlsruhe; für die Region Bühl den Dekan des Kapitels Bühl; für die Region Freiburg den Stadtdekan des Kapitels Freiburg; für die Region Konstanz den Dekan des Kapitels Konstanz; für die Region Meßkirch den Dekan des Kapitels Meßkirch.

2. Die Vikare wählen durch Briefwahl je zwei Vertreter für den Priesterrat und Seelsorgerat. Die Auszählung nimmt eine Wahlkommission vor, der der Personalreferent im Erzb. Ordinariat und zwei Vikare angehören.

3. Die Mitglieder der Theol. Fakultät der Universität Freiburg wählen ihren Vertreter für den Priesterrat. Der Dekan der Fakultät teilt den Namen des Erwählten dem Erzbischof mit.

4. Die hauptamtlichen Religionslehrer wählen aus ihrer Mitte je einen Vertreter für den Priesterrat und Seelsorgerat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden des Fachverbandes der katholischen Religionslehrer in der Erzdiözese Freiburg.

5. Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte je zwei Vertreter für den Priesterrat und Seelsorgerat.

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr geistlichen Dienst versehen. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Ordensobern in der Erzdiözese Freiburg.

6. Die Ordensfrauen, die im Erzbistum wohnen und in der Seelsorge wie in anderen Apostolatsaufgaben tätig sind, wählen für den Seelsorgerat zwei Vertreterinnen. Der Wahlvorgang ist folgender: Die einzelnen Orden, Kongregationen bzw. Schwesterngemeinschaften bestimmen ihre Delegierten und zwar bis 100 Schwestern eine, bis 300 Schwestern zwei und über 300 Schwestern drei Delegierte. Diese Delegierten wählen dann die Vertreterinnen der Ordensfrauen für den Seelsorgerat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Referenten für Orden, Kongregationen, klösterliche Gemeinschaften im Erzb. Ordinariat.

Die Wahl kann durch Briefwahl erfolgen. Für die Wahl selbst gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches. Gewählt ist, wer in der 1. bzw. 2. Abstimmung die absolute Mehrheit, in der 3. Abstimmung die relative Mehrheit erreicht hat (CIC can. 101 § 1 n. 1).

Freiburg i. Br., den 15. August 1967


Erzbischof von Freiburg

Nr. 115

Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Waibstadt

Unter Beibehaltung der seitherigen Regiunkelbezeichnung wird das Landkapitel Waibstadt neu eingeteilt wie folgt:

1. „Nordregiunkel“ mit den Pfarreien Aglastershausen, Barga, Lobenfeld, Mauer, Neckarbischofsheim, Neunkirchen, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen (9);
2. „Südregiunkel“ mit den Pfarreien bzw. Kuratien Bad Rappenau, Gemmingen, Grombach, Hilsbach, Obergimpfern, Richen, Siegelsbach, Sinsheim, Steinsfurt (9).

Freiburg i. Br., den 10. August 1967


Erzbischof

Nr. 116

Ord. 25. 8. 67

Neuordnung des Laienapostolates

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am 8. September 1965 die „Richtlinien für die Pfarrausschüsse“ und am 8. September 1966 die „Richtlinien für die Dekanats- und Stadtausschüsse“ erlassen und die Bildung dieser Ausschüsse angeordnet.

Die deutsche Bischofskonferenz hat sodann im Frühjahr 1967 die „Grundsätze für die Struktur der Laienarbeit“ in den Diözesen verabschiedet. Danach sind für die Gremien auf den verschiedenen Ebenen künftig folgende einheitliche Bezeichnungen zu verwenden:

Pfarrgemeinderat
Katholikenausschuß des Dekanats N.
Katholikenausschuß der Stadt N.
Katholikenausschuß des Kreises N.
Katholikenausschuß des Bezirks N.
Diözesanrat der Katholiken im Bistum N.
Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte der Katholiken im Land N.
Zentralkomitee der Deutschen Katholiken

Aufgabe dieser Räte bzw. Ausschüsse ist es namentlich, entsprechend n. 26 des Dekrets über das Apostolat der Laien, in Beratung und Unterstützung der jeweiligen Träger des kirchlichen Amtes alle Kräfte des Laienapostolats zu koordinieren, gemeinsame Unternehmungen der Katholiken durchzuführen oder zu unterstützen, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Arbeit aller Gruppen und Zusammenschlüsse des Laienapostolats zu inspirieren. So sollen sie am Apostolat in Kirche und Welt mitwirken.

Im übrigen behalten die beiden Verordnungen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vom 8. 9. 1965 (Amtsblatt 1965, Stück 21, S. 874 ff.) und vom 8. 9. 1966 (Amtsblatt 1966, Stück 24, S. 135 ff.) ihre Geltung.

Nr. 117

Ord. 7. 8. 67

Professio Fidei

Die Sacra Congregatio pro doctrina Fidei hat für die nach can. 1406 CIC abzulegende Professio Fidei eine verkürzte Form bestimmt, die den Wortlaut des „Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum“ enthält. Sie tritt an die Stelle der „Professio Fidei Tridentina“ und des „Antimodernisteneids“.

Bei der Ablegung der Professio Fidei ist zukünftig folgende Form vorgeschrieben:

PROFESSIO FIDEI

Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula quae continentur in Symbolo fidei, videlicet:

Credo in unum Deum. Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum. Et ex Patre natum ante omnia saecula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero. Genitum, non factum, consubstantialem Patri: per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis. Et incarnatus est de Spiritu Sancto ex Maria Virgine: Et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis: sub Pontio Pilato passus, et sepultus est. Et resurrexit tertia die, secundum Scripturas. Et ascendit in coelum: sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria iudicare vivos et mortuos: cujus regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum, Dominum et vivificantem: qui ex Patre Filioque procedit. Qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur: qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi. Amen.

Firmiter quoque amplector et retineo omnia et singula quae circa doctrinam de fide et moribus ab Ecclesia, sive solemniter iudicio definita sive ordinario magisterio adserta ac declarata sunt, prout ab ipsa proponuntur, praesertim ea quae respiciunt mysterium sanctae Ecclesiae Christi, ejusque Sacramenta et Missae Sacrificium atque Primatum Romani Pontificis.

Nr. 118

Ord. 9. 8. 67

Trauritus in deutscher und italienischer Sprache

Die Direktion der italienischen Seelsorge in Deutschland hat ein Büchlein mit dem Trauritus in Deutsch und Italienisch herausgegeben. Das Büchlein enthält neben dem Trauritus auch Lesung und Evangelium der Brautmesse, nicht aber die übrigen Texte der Brautmesse. Es kann zum Preis von —,60 DM zuzüglich Porto bei der Direktion der IKM Deutschland, 6 Frankfurt a. M., Fürstenbergerstraße 177, bezogen werden.

Nr. 119

Ord. 28. 8. 67

Frauentag 1967

Der Frauentag 1967 wird auf Sonntag, den 24. 9. 1967 festgesetzt. Er steht unter dem diesjährigen Jahresthema der Frauenseelsorge:

„Partnerschaft im Dienst des Lebens“

Die Stellung der Frau hat sich gewandelt. Papst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ (Nr. 39—41) dieses Ereignis als ein besonderes Merkmal der Gegenwart gewertet. Die Kirche muß dieser Wandlung gerecht werden und sich eingehend mit dem Thema der Gleichwertigkeit und der Mitarbeit der Frau im Hinblick auf Ehe, Öffentlichkeit, Kirche und Wirtschaft befassen.

Hilfen zu Ansprachen im Sinne des Themas geben: Heft 1, Jahrg. 18 (1966) der „Mitarbeiterin“, Bestellung im Haus der katholischen Frauen, Verlagsabteilung, 4 Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44; und die Statioansprachen der Diözesantagung 1966 der Frauenseelsorge mit dem Thema: „Partnerschaft im Dienst des Lebens“, zu erhalten bei der Kath. Frauenseelsorge, 78 Freiburg, Wintererstr. 1, Postfach 449.

Der Frauentag ist in den Pfarreien jener Dekanate durchzuführen, in denen in diesem Jahr noch kein Dekanatstag abgehalten wurde, bzw. nicht noch im kommenden Herbst durchgeführt wird. Die Frauen sind zu einem gemeinsamen Gottesdienst am Vormittag einzuladen; am Nachmittag oder Abend soll eine Feierstunde stattfinden, bei der eines der obengenannten Themen zu behandeln ist.

Nr. 120

Ord. 9. 8. 67

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am dritten Sonntag im September (17. 9. 67) die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 1270

Druck und Versand: Buchdruckerei Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 5,— DM einschließlich Postzustellgebühr